

LKP Aktuell

Mandanteninformation Januar / Februar 2020

Sachbezüge

„Steuerfrei, nur wenn zusätzlich zum Arbeitslohn“ – oder ?

In unserem LKP *Stichwort* vom Dezember 2019 haben wir die neue ab 2020 geltende Rechtslage bei den Gutscheinen dargestellt. Demnach sind Gutscheine steuerfrei, wenn

- der gewährte Vorteil monatlich die 44 € Grenze nicht übersteigt,
- der Vorteil zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird,
- mit der Gutscheinkarte nur Waren und Dienstleistungen erworben werden können und sichergestellt ist, dass bei der Einlösung oder beim Umtausch der Waren eine Bargeldauszahlung ausgeschlossen ist und
- die Gutscheinkarte nur deutschlandweit einsetzbar ist.

Kurz nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens dieser Neuregelung wurde ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 01.08.2019 veröffentlicht, in welchem der BFH seine langjährige Rechtsprechung zu den Sachbezügen geändert hat:

Entschieden wurde nämlich, dass es für die Steuerfreiheit eines Sachbezugs nicht erforderlich ist, dass dieser Sachbezug **zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wird. Eine Steuerfreiheit sei auch dann gegeben, wenn sog. „verwendungsfreier Arbeitslohn“ in „verwendungsgebundene Leistungen“ umgewandelt würde (sog. „**Lohnformwechsel**“).

Auf dieses Urteil hat die Finanzverwaltung mit einem **Schreiben vom 05.02.2020** reagiert. Sie führt aus, dass das Erfordernis „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ der Ausfluss langjähriger Rechtsprechung und langjährigem Verwaltungshandeln sei. Aus diesem Grund solle zur Gewährleistung der Kontinuität der Rechtsanwendung daran festgehalten werden.

Die Finanzverwaltung wendet das Urteil des Bundesfinanzhofes nicht an und kündigt eine kurzfristige Gesetzesergänzung an.

Sie stellt fest, dass auch weiterhin **Sachbezüge nur dann steuerbegünstigt** sind, wenn diese als **echte Zusatzleistung des Arbeitgebers** gewährt werden.

GmbH Gesellschafter

Darlehensverluste und Bürgschaftsinanspruchnahmen

Dass der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung nicht jede neue Rechtsprechung der Finanzgerichte mitgehen, zeigt sich auch bei einem anderen Thema:

Auch 2018 vollzog der Bundesfinanzhof eine Kehrtwende bei der Geltendmachung von Verlusten von GmbH Gesellschaftern bei der Insolvenz ihrer Gesellschaft. Oftmals ist es so, dass GmbH Gesellschafter ihren Gesellschaften Darlehen gewähren oder gegenüber Dritten für

Verbindlichkeiten der GmbH bürgen. Fiel die GmbH später in Insolvenz und wurde der Gesellschafter aus der Bürgschaft in Anspruch genommen, so konnte er bisher unter bestimmten Umständen nicht nur den Verlust des Stammkapitals sondern auch den Ausfall des gewährten Darlehens und die Bürgschaftsinanspruchnahme in seiner privaten Steuererklärung geltend machen.

2018 argumentierte der BFH jedoch zivilrechtlich und berief sich auf das neue seit 2009 geltende Eigenkapitalersatzrecht. Demnach könnten Verluste bei der Insolvenz der GmbH ertragsteuerlich nur noch in engen Grenzen dann geltend gemacht werden, wenn die erbrachten Leistungen als **handelsrechtliche Anschaffungskosten des GmbH Anteils** zu qualifizieren seien. Folge hiervon war, dass nur noch offene und verdeckte Einlagen in das Kapital der Gesellschaft nach deren Insolvenz steuerlich berücksichtigungsfähig waren und zwar:

- **Nachschüsse ins Eigenkapital gem. §§ 26 GmbHG,**
- **sonstige Zuzahlungen nach § 272 Abs.2 Nr. 4 HGB wie z.B. Einzahlungen in die Kapitalrücklage,**
- **Barzuschüsse oder**
- **der Verzicht auf noch werthaltige Forderungen.**

Zurück zur Rechtslage vor 2018 heißt es aber ab 2020:

Ab 2020 regelt der neue § 17 Abs.4 EStG, dass GmbH Gesellschafter, die mit mindestens 1 % beteiligt sind, Verluste von Darlehen an die GmbH und Bürgschaftsaufwendungen für GmbH Verbindlichkeiten in Folge der Insolvenz oder der Liquidation der GmbH wieder zu 60 % in ihrer privaten Einkommensteuererklärung in Ansatz bringen können.

Voraussetzung ist wie vor 2018, dass die Darlehensgewährung und Bürgschaftszusage gesellschaftsrechtlich veranlasst war, was immer dann der Fall war, wenn ein fremder Dritter die Darlehen oder die Zusage unter gleichen Umständen nicht gewährt hätte.

Elektromobilität

Weiter verbesserte Förderungen

Durch das Jahressteuergesetz 2019, welchem der Bundesrat Ende November 2019 zugestimmt hat, sind weitere steuerliche Vorteile in Kraft getreten. Ab sofort gilt unter anderem für reine Elektrofahrzeuge ohne jegliche CO2 Emissionen die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage für die private Nutzung auf 25 %. In einem LKP *Stichwort* werden wir im März die aktuelle Rechtslage kompakt zusammenfassen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Kaufprämie erhöht und bis 2025 verlängert, wobei seitens der EU-Kommission die europarechtlich notwendige Zustimmung auch bereits erteilt wurde. Neu ist nun, dass auch ein Umweltbonus bezahlt wird, wenn der Nettolistenpreis über 40.000 € liegt.

Folgende Umweltboni gelten derzeit:

a) rein elektrische Fahrzeuge

Nettolistenpreis bis 40 T€	Umweltbonus 6.000 €
bis 65 T€	5.000 €

b) Plug-In-Hybride

Nettolistenpreis bis 40 T€	Umweltbonus 4.500 €
bis 65 T€	3.750 €

Geldwäsche und Transparenz

Gesetzesverschärfung für Steuerberater und Rechtsanwälte

Steuerberater und Rechtsanwälte müssen gemäß dem Geldwäschegesetz ein Risikomanagement einrichten, um Geldwäsche zu verhindern. Aus diesem Grund sind wir verpflichtet, Mandanten zu identifizieren und in Risikoklassen einzustufen. Je nach Risikoklasse (gering, mäßig, kritisch) bestimmen sich dann die Sorgfaltspflichten der Berater. Seitens der Berufskammern wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen stichprobenweise überprüft.

Auch vor dem Hintergrund des Geldwäschegesetzes wurde 2017 das Transparenzregister eingeführt, in welchem jene Personen zu melden sind, die mit mehr als 25 % an einer juristischen Person des Privatrechts oder einer eingetragenen Personengesellschaft beteiligt sind. Bezüglich der erforderlichen Registrierung im Transparenzregister für Personengesellschaften und bestimmte GmbHs sind Ende 2019 Rechtsansichten seitens der Verwaltung vertreten worden, die zu einer Vielzahl von kurzfristigen Nachmeldungen geführt haben. Ein LKP *Stichwort* hierzu versenden wir diesen Monat

zur allgemeinen Information. Zwischenzeitlich sind auch die ersten Abmahnengesellschaften aktiv geworden, die - wohl zumeist in betrügerischer Absicht - versuchen, aus dem allgemeinen Informationsdefizit und der teilweise unklaren Rechtslage rund um das Transparenzregister, Kapital zu schlagen.

Aufstellung der Bilanzen

Keine verlängerten Fristen

Erstmals galt in Baden-Württemberg für Abgabe der Steuererklärungen 2018 die verlängerte Abgabefrist zum 29.02.2020. Zu beachten ist jedoch, dass die steuerlichen Abgabefristen von den handelsrechtlichen Fristen zur Bilanz aufstellung abweichen.

Kaufleute sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Bilanz in angemessener Zeit aufzustellen.

Für Kapitalgesellschaften ist vorgeschrieben, dass diese innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres ihren Jahresabschluss aufzustellen und innerhalb von acht Monaten durch die Gesellschafterversammlung festzustellen haben. Bei kleinen Kapitalgesellschaften verlängert sich die Aufstellungsfrist auf sechs Monate (Feststellungsfrist elf Monate).

Befindet sich das Unternehmen in der Krise, gilt aufgrund der Rechtsprechung darüber hinaus eine verkürzte Aufstellungsfrist von 8 - 10 Wochen. Wird diese nicht beachtet, macht sich der Geschäftsführer strafbar. Darüber hinaus besteht die Gefahr der persönlichen Haftung.